

**Zeitschrift:** Bevölkerungsschutz : Zeitschrift für Risikoanalyse und Prävention, Planung und Ausbildung, Führung und Einsatz

**Herausgeber:** Bundesamt für Bevölkerungsschutz

**Band:** 6 (2013)

**Heft:** 17

  

**Rubrik:** Aus der Politik

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG)

# Teilrevision ist unter Dach

**Der Nationalrat hat am 11. September 2013 einer Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) mit 142 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt. Der Ständerat hatte sich bereits in der Sommersession für die Änderung ausgesprochen. Somit ist die Vorlage im Parlament definitiv genehmigt.**

Im Rahmen der letzten BZG-Teilrevision, welche am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurde das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS vom Bundesrat beauftragt, eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, mit welcher der in den letzten Jahren aufgetretene Missbrauch der Erwerbssatzordnung EO bei der Abrechnung von Zivildienstleistungen verhindert werden kann. Mit der nun verabschiedeten Gesetzesänderung wird die Kontrolle des Bundes über die Dienstleistungen von Angehörigen des Zivilschutzes verstärkt.

Neu sollen die Einsatzdaten der Zivilschützer im Personalinformationssystem der Armee (PISA) erfasst werden. Die Daten in PISA werden dann mit jenen im EO-Register der Zentralen Ausgleichsstelle abgeglichen und auf mögliche

Betrugsfälle untersucht. Ausserdem kann sichergestellt werden, dass die Obergrenze der Zivildiensttage nicht überschritten wird. Für die Überwachung ist das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS zuständig.

### Inkraftsetzung auf Mitte 2014 geplant

Als weitere wesentliche Änderung wird der Rahmen für Gemeinschaftseinsätze des professionellen Zivildienstpersonals neu definiert. Detailanpassungen betreffen zudem die Rekrutierung, die Ausbildungsdauer und das Beschwerdeverfahren. Die Inkraftsetzung der Gesetzesänderung ist auf Mitte 2014 geplant. Einzelheiten werden auf Verordnungsstufe geregelt, insbesondere im Rahmen der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV).

## Totalrevision des Kulturgüterschutzgesetzes

# Zustimmung der Kantone für die Neuerungen

**Die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG) stösst bei den Kantonen mehrheitlich auf Zustimmung. Im nächsten Jahr ist die Beratung im Parlament vorgesehen, das revidierte Gesetz wird voraussichtlich 2015 in Kraft treten.**

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde die Totalrevision des Gesetzes allgemein befürwortet. Das Hauptanliegen – die thematische Erweiterung des KGSG auf Katastrophen und Notlagen – wird von den meisten Kantonen als Notwendigkeit beurteilt.

Positiv aufgenommen wurden weitere Neuerungen: Aufgrund internationaler Vorgaben soll der «verstärkte Schutz» als neue Schutzkategorie eingeführt werden. Drei Bedingungen sind zu erfüllen, damit die UNESCO einem Objekt diesen Schutz gewährt: Es ist von höchster Bedeutung für die Menschheit, es darf nicht militärisch genutzt werden und es muss innerstaatlich den höchsten Schutz geniessen. Zudem soll die Schweiz vorübergehend einen Bergungsort (international «Safe Haven») für be-

wegliche Kulturgüter, die in ihrem Staat akut gefährdet sind, zur Verfügung stellen können.

Eine ganze Reihe weiterer Anpassungen sind vorgesehen: So wird das KGSG an das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz angepasst, das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS kann neu neben Zivildienstangehörigen auch Personal aus kulturellen Institutionen ausbilden, die als «Sicherheit» bezeichneten Massnahmen werden im Gesetz detailliert aufgeführt, das Schweizerische Inventar der Kulturgüter wird neu in Kulturgüterschutzinventar umbenannt und die Kantone können Kulturgüter nach einheitlichen Vorgaben bereits in Friedenszeiten kennzeichnen.